

**VERTRAGSRECHT**

# „Widerrufsbutton 2026“ – Check- und To-Do-Liste mit Blick auf die aktuelle Gesetzgebung

## Aktuelle Gesetzgebung – besonders für Online-Shops relevant

Das Bürgerliche Gesetzbuch ("BGB") wird im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2023/2673 geändert. Die geplante BGB-Änderung dient u.a. der Umsetzung des Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie ins nationale Recht. Danach stellen Unternehmerinnen und Unternehmer "(b)ei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, ... sicher, dass der Verbraucher den Vertrag auch widerrufen kann, indem er eine Widerrufsfunktion benutzt." Dadurch wird die sog. „Verbraucherrechte-Richtlinie“ (Richtlinie 2011/83/EU, „VRRL“) um einen neuen Art. 11a VRRL ergänzt.

## Hinweis (Stand 13.11.2025):

Die Checkliste orientiert sich an die Vorgaben des Europäischen Rechts (s.o. Richtlinie (EU) 2023/2673) sowie dem laufenden Gesetzgebungsverfahren (BT ID 325541). Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie auf unserer Webseite "Neue Vorschriften im neuen Jahr" und im Rahmen unseres Webinars "Rechtsänderungen 2026" (am 22. Januar 2026) darüber informieren.

## Inhalt

|                                                                               |   |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|
| Checkliste                                                                    | 2 |
| 1. Welche Verträge fallen unter die neue Regelung?                            | 2 |
| 2. Wie sieht die konkrete Ausgestaltung eines Widerrufsbuttons aus?           | 2 |
| 3. Widerrufs- und Bestätigungsfunktion sowie technische Umsetzung             | 4 |
| 4. Automatische Eingangsbestätigung                                           | 6 |
| 5. „Leicht zugänglich“ - Vermeidung unzulässiger Hürden                       | 6 |
| 6. Widerrufsfrist – Fristwahrung bzw. -einhaltung berechnen und sicherstellen | 6 |
| 7. Dokumentation zwecks Nachweises                                            | 6 |
| 8. IT-Anforderungen klären                                                    | 6 |
| 9. Datenschutz beachten                                                       | 7 |
| 10. Rechtstexte bzw. AGB anpassen                                             | 7 |
| 11. Interne Prozesse & Schulung                                               | 7 |
| 12. Fristen im Blick behalten                                                 | 7 |
| „To-Do-Liste“                                                                 | 8 |



## Checkliste

### 1. Welche Verträge fallen unter die neue Regelung?

Ein neuer § 356a BGB-E soll die Einführung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei **Fernabsatzverträgen** regeln, die über eine **Online-Benutzeroberfläche** geschlossen werden.

- „**Fernabsatzverträge**“ „sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss **ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden**, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.“ (§ [312c](#) BGB)
  - o Dazu zählen u.a. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunk versendete Nachrichten (SMS), sowie – seit dem 14.5.2024 – digitale Dienste i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG.
- Unter einer „**Online-Benutzeroberfläche**“ ist eine Software zu verstehen, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps.
- Die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion gilt dabei nicht nur für Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen, sondern auch für **Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen**, für die in der Verbraucherrechte-Richtlinie ein Widerrufsrecht vorgesehen ist.

Auch **Gastbestellungen** (d.h. ohne Registrierung) sind umfasst.

- Hintergrund: „Damit die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts gewährleistet ist, sollte das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Abschluss des Fernabsatzvertrags“ (ErwGr. 36 der [Richtlinie \(EU\) 2023/2673](#)).
- „So kann gewährleistet werden, dass auch Bestellungen, die man beispielsweise als – nicht registrierter – Gast vorgenommen hat, ebenso leicht widerrufen werden können, wie die Bestellung selbst erfolgt ist, also ohne zusätzliche Registrierung oder zusätzliches Einloggen. Die Widerrufsfunktion muss grundsätzlich auch ohne Login erreichbar sein. Es gibt Fälle, in denen der Unternehmer (beispielsweise mangels Logins in ein Kundenkonto oder aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand bestimmen kann, ob und wie lange die konkrete Widerrufsfrist läuft. Die elektronische Widerrufsfunktion ist insoweit pauschal bereitzuhalten.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)

### 2. Wie sieht die konkrete Ausgestaltung eines Widerrufsbuttons aus?

- a. „Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.“ (§ 356a Abs. 1 S. 2, 3 BGB-E)
- „**Hervorgehoben platziert**“
  - o **Empfohlen: Platzierung auf der Startseite.**
    - „In der Regel wird den Vorgaben aber dadurch entsprochen, dass die Widerrufsfunktion optisch hervorgehoben auf der (Haupt-)Internetseite des Unternehmers verfügbar ist. So kann



gewährleistet werden, dass auch Bestellungen, die man beispielsweise als – nicht registrierter – Gast vorgenommen hat, ebenso leicht widerrufen werden können, wie die Bestellung selbst erfolgt ist, also ohne zusätzliche Registrierung oder zusätzliches Einloggen.“

- „Hierzu kann der Unternehmer Hyperlinks nutzen, mit denen der Verbraucher unmittelbar auf eine Seite gelangt, auf der er seine Widerrufserklärung nach § 356a Absatz 2 BGB abgeben kann.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)
- Die Hyperlinks sind als eine Möglichkeit für die „Vereinfachung des Verfahrens“ in ErwGr. 37 S. 7 der [Richtlinie \(EU\) 2023/2673](#).
- Achtung bei Platzierung in der **Navigation** oder im **Footer!**
  - **Abgrenzbarkeit durch Hervorhebung** erforderlich:
    - „Sofern die Widerrufsfunktion beispielsweise in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche angezeigt wird, sind jedenfalls für eine gute Leserlichkeit besondere Maßnahmen wie z.B. die **Farbwahl oder Kontraste sowie eine hervorgehobene Platzierung erforderlich**, die die Widerrufsfunktion **eindeutig von anderen Informationen**, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem **abgrenzt**.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)
- und für Verbraucherinnen und Verbraucher **„leicht zugänglich“**
  - „Die Widerrufsfunktion sollte von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche **unmittelbar zugänglich sein**.“
  - **Nicht nur** im Kundenkonto/Login-Bereich (Login-Pflicht ist unzulässig, außer Vertrag erfordert zwingend Login).
    - „Der Verbraucher sollte zudem nicht erst ein Verfahren wie zum Beispiel eine Registrierung oder eine Authentifizierung durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen. Das Herunterladen einer Anwendung sollte dafür nicht notwendig sein, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde (§ 356a Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB). Gleiches gilt für die Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion im Login-Bereich eines Kundenkontos. Lediglich dann, wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 37-38)
- **„Ständig verfügbar“**
  - Heißt in der Praxis: **„dauerhaft einblenden“**
    - „Es gibt Fälle, in denen der Unternehmer (beispielsweise mangels Logins in ein Kundenkonto oder aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand bestimmen kann, ob und wie lange die konkrete Widerrufsfrist läuft. Die elektronische Widerrufsfunktion ist insoweit pauschal bereitzuhalten. Das bedeutet, dass eine Bereitstellung unabhängig von im Einzelnen geltenden Widerrufsfristen erfolgen sollte und dies im Hinblick auf den Lauf der konkreten Widerrufsfrist unschädlich ist. Daher muss die Widerrufsfunktion mindestens während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche bereitgestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Widerrufsfunktion im Sinne von § 356a Absatz 1 BGB ständig verfügbar ist, ohne dass gleichzeitig der Unternehmer technische und juristisch komplexe Programmierungen und Prüfungen vorzunehmen hat, die eine Anzeige nur in der konkret für den Verbraucher geltenden Widerrufsfrist ermöglichen. Aus Sicht eines verständigen Verbrauchers liegt damit auch kein irreführendes Verhalten vor, da die Widerrufsfrist nach Vertragsabschluss kommuniziert wird und bei verständiger Würdigung die bloße Anzeige der Widerrufsfunktion nicht das gleichzeitige Bestehen eines Widerrufsrechts beinhaltet.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)
- Auf **„der“** Online-Benutzeroberfläche, über die der Vertrag geschlossen wurde.



- Stichwort: kein Medienbruch.
  - Abweichung von der Richtlinie. Statt auf „eine“ ist im Entwurf auf „der“ Online-Benutzeroberfläche ausgeführt. Im Entwurf steht „der“ statt „eine“. *„Die Begründung deutet darauf hin, dass es wohl um einen Wechsel verschiedener Arten von Online-Oberflächen geht.“* (Dr. Halder, jurisPR-ITR 18/2025 Anm. 2)
  - D.h., ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Online-Benutzeroberflächen ist nach Auffassung der nationalen Gesetzgebung **nicht** erlaubt.
  - Rechtssichere Beschriftung (bzw. Kennzeichnung) des Buttons: **„Vertrag widerrufen“**.
    - *„oder (gut lesbar mit) einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gekennzeichnet.“* (Art. 11a Abs. 1 UAbs. 2 UVRRL)
    - Sie sind gut beraten, wenn sie **die gesetzliche Beschriftung verwenden**.
  - Anpassung von Verträgen mit Vermittlungsplattformen ggfs. erforderlich:
    - *„Für die Begründung der Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion macht es keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Website ermöglicht wird – oder wie zum Beispiel im Fall von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Website. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine elektronische Widerrufsfunktion benutzen kann und den Dritten als Betreiber einer fremden Website gegebenenfalls hierzu vertraglich zu verpflichten.“* (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)
- b. Empfehlung
- Gesetzliche Beschriftung nutzen.
  - Auf der Startseite (bzw. ohne Medienbruch).
  - Ständig verfügbar.
  - Gut lesbar und hervorgehoben (z. B. farblich eindeutig abgesetzt, s.o.).
  - Unmittelbar und leicht zugänglich (z.B. ohne Login).

### 3. Widerrufs- und Bestätigungsfunktion sowie technische Umsetzung

- a. *„Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:*
- 1. den Namen des Verbrauchers,
  - 2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
  - 3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.“
- (§ 356a Abs. 2 BGB-E)
- Wie soll die **Bestätigungsmaske** für bereits Eingeloggte aussehen?
    - Sie sollte die erforderlichen Angaben enthalten, die bereits wegen des Logins vorhanden sind, damit die eingeloggten Kunden sie nur noch „bestätigen“ können.
    - *„Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und **die zur Identifizierung des Vertrags erforderlichen Angaben** zu machen oder diese zu bestätigen. So sollte ein*



*Verbraucher, der sich bereits (etwa durch Einloggen) identifiziert hat, den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen.“*  
(ErwGr. 37 S. 8 der [Richtlinie \(EU\) 2023/2673](#))

#### - Teilwiderruf

- Die Umsetzung dürfte – trotz Auffassung der Gesetzgebung – problematisch sein.
- Eine Auswahl einzelner Artikel – nach einem Login (s.u.) – ist zwar praktisch.
  - „Aus den Angaben nach Absatz 2 – sei es durch Bereitstellung oder durch Bestätigung der Informationen – muss erkennbar hervorgehen, welchen Vertrag oder welchen Vertragsteil der Verbraucher widerrufen möchte. Sofern also mehrere Verträge abgeschlossen worden sind oder von dem Vertrag mehrere Waren oder Dienstleistungen umfasst sind, muss die Angabe des zu widerrufenden Vertrags oder des zu widerrufenden Vertragsteils konkret erfolgen. Dies kann durch eine Auswahl in einer Bestellübersicht – beispielsweise über das Kundenkonto – erfolgen. So kann auch ermöglicht werden, dass nur ein Teil des Vertrags, also einzelne Waren oder Dienstleistungen, widerrufen wird.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)
- Weiterhin wird – in der juristischen Literatur – vorgeschlagen, eine optionale Text-Möglichkeit in der Widerrufsfunktion (z.B. als Kommentarfeld) hinzuzufügen. Inwiefern dies gesetztes- und praxiskonform ist, ist derzeit unklar.

- b. „Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.“ (§ 356a Abs. 3 BGB-E)

#### - Bestätigungsfunktion

- 2. Button mit „Widerruf bestätigen“ gut lesbar beschriften
  - „Sobald die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben vom Verbraucher eingegeben wurden, werden sie durch die **Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“ aktiviert**. Ein weiteres Abrufenster nach Aktivierung der Bestätigungsfunktion ist nicht erforderlich. Die Ausübung des Widerrufsrechts erfolgt also in zwei Schritten: 1. Betätigung der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“ und 2. Eingabe – beziehungsweise in den Fällen, in denen ein Kundenkonto existiert und der Unternehmer die Informationen bereitstellt, die Bestätigung der Angaben – der erforderlichen Informationen zur Identifizierung sowie anschließende Betätigung der Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“.“ (BT-Drucksache 21/1856, S. 38)

#### c. Empfehlung

Technische Umsetzung der Widerrufs- und Bestätigungsfunktion im 3-stufigen Aufbau

- **Erstens: Button klicken** (z. B. „Vertrag widerrufen“)
- **Zweitens: Eingabe-/Bestätigungsmaske** mit:
  - „Name des Verbrauchers“
  - Vertrag oder Bestellnummer (bei Log-In, s.o. „bestätigen“)
  - ggf. Auswahl von **Teilwiderruf** (einzelne Positionen der Bestellung)
- **Drittens: Bestätigungsfunktion** (z. B. „Widerruf bestätigen“, also „2. Button“)



#### 4. Automatische Eingangsbestätigung

*„Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung nach Absatz 2 sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.“ (§ 356a Abs. 4 BGB-E)*

- Nach Betätigung der Bestätigungsschaltfläche:
  - o **Unverzügliche Bestätigung auf dauerhaftem Datenträger** (z. B. per E-Mail oder PDF-Download)
  - o Muss enthalten:
    - **Inhalt** der Widerrufserklärung
  - o **Datum und Uhrzeit** des Eingangs
- **Empfehlung:**
  - o **Achtung!** Änderung der Widerrufserklärungen und -formulare **wird erforderlich**, z.B.:
    - Wenn Widerrufserklärung und -formulare bereits in AGB hinzugefügt, dann AGB entsprechend anpassen, **Mahngefahr!**

#### 5. „Leicht zugänglich“ - Vermeidung unzulässiger Hürden

- **Kein Pflicht-Login**, es sei denn der Vertrag setzt zwingend ein Kundenkonto voraus (s.o.)
- **Kein Download** von Apps oder Software erforderlich (sofern nicht bereits bei Vertragsschluss genutzt, s.o.)
- **Kein komplexes Formular**, keine CAPTCHA-Hürden.

#### 6. Widerrufsfrist – Fristwahrung bzw. -einhaltung berechnen und sicherstellen

- Es genügt, dass die Verbraucherin bzw. der Verbraucher die Erklärung **über die Widerrufsfunktion vor Fristablauf** „versendet“ (§ 356a Abs. 5 BGB-E)
- **„Zugang“** beim Unternehmer ist **nicht erforderlich** – die Erklärung gilt mit **„Versendung“** als **zugegangen**.

#### 7. Dokumentation zwecks Nachweises

- Widerrufserklärungen sollten **systematisch gespeichert** werden.
- Eindeutige Zuordnung zu Verträgen ermöglichen (auch bei mehreren gleichzeitigen Verträgen).

#### 8. IT-Anforderungen klären

- Schnittstellen zur Bestellübersicht und Kundenverwaltung ggf. anpassen.
- System muss:
  - o **Teilwiderrufe ermöglichen** (s.o.),
  - o **automatische Verarbeitung und Bestätigung** auslösen (s.o.)



- Prüfen, ob bestehende Tools (z. B. CMS, Shopsystem) den Button technisch abbilden können.

## 9. Datenschutz beachten

- Widerrufsfunktion muss **datenschutzkonform** gestaltet sein.
- Information über Datenverarbeitung im Rahmen der Widerrufserklärung bereitstellen.

## 10. Rechtstexte bzw. AGB anpassen

- Datenschutzerklärung und AGB auf Button-Verfügbarkeit und Widerrufsprozess abstimmen.
- Prüfen, ob neue Formulierungen für **Rechtskonformität** erforderlich sind (s.o. zu AGB).
- Hierzu können Sie unsere Webseite „[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)“ besuchen.

## 11. Interne Prozesse & Schulung

- **Kundenservice** schulen: Wie gehen sie mit Button-Widerrufen um?
- Prozesse zur **Rückabwicklung** vorbereiten (Zahlungsströme, Warenrücksendung, Gutschriften etc.)

## 12. Fristen im Blick behalten

- **Umsetzung durch den Gesetzgeber**: spätestens bis zum **19. Dezember 2025**
- **Anwendbarkeit in der Praxis**: spätestens ab dem **19. Juni 2026**
- Empfehlung: **Ab Q1/2026 mit der Umsetzung starten**, um pünktlich fertig zu sein.



## „To-Do-Liste“

| To Do                                                                                                                                                                                                                                   | Erledigt                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bin ich davon betroffen?<br>Habe ich beispielsweise eine Webseite, über die ich Waren zum Verkauf anbiete?                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> |
| 2. Was muss ich genau tun?<br>Wie kann ich den ersten Button technisch erstellen lassen?<br>Wie kann ich die Eingabemaske und den zweiten Button am besten rechtskonform gestalten?<br>Wie richte ich die automatische Bestätigung ein? | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ist die Eingabemaske für eingeloggte Kunden teilweise unterschiedlich zu gestalten?<br>Was soll ich mir beim Teilwiderruf überlegen, da ein „Voll“-Widerruf weder in meinem noch im Interesse der Kunden sein sollte?                | <input type="checkbox"/> |
| 4. Ab wann soll ich handeln? Soll ich mich vielleicht schon vor der Anwendung des Gesetzes darauf vorbereiten?                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> |
| 5. Ab wann bin ich verpflichtet, einen solchen „Button“ zu verwenden?                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> |
| 6. Wo und wie sollte das noch einmal auftauchen? (Wiederholungs-Check)                                                                                                                                                                  | <input type="checkbox"/> |
| 7. Gibt es weitere Themen, die ich noch beachten sollte?<br>Habe ich meine AGB entsprechend angepasst?<br>Wie erfolgt die Dokumentation der Widerrufserklärungen?<br>Beachte ich dabei den Datenschutz?                                 | <input type="checkbox"/> |

### Hinweis:

Diese Checkliste wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht ersetzen.